SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen
post@smf.sachsen.de

Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes und des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes
hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes (SächsNKRG)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat Ausgaben davon Kommunen	 2019: 261.000 Euro 2020: 85.000 Euro Darin enthalten sind zwei Stellen. ab 2021: 2.000 Euro keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Bürger	nicht quantifizierte Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat einmaliger Personalaufwand einmaliger Sachaufwand davon Kommunen	 nicht vollständig quantifizierte Auswirkungen 290.000 Euro 40.000 Euro nicht quantifizierte Auswirkungen
Weitere Wirkungen	keine

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-1704
Telefax +49 351 564-1799

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
15-P 1820/55/20-2018/60529

Ihre Nachricht vom
30. November 2018

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1240/36/63 - II.NKR

Dresden,
21. Dezember 2018

JOB MIT J?
» JUSTIZVOLLZUGSBEAMTE
WWW.JOB-MIT-J.DE

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-gerechter Zugang über Einfahrt Hospitalstraße 7

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten Sie auf unserer Internet-seite. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Hinweise auch zu.

Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur per EGVP, beBPo oder De-Mail; nähere Informationen zur elektronischen Kommunikation mit sächsischen Justizbehörden unter www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation.

Der Sächsische Normenkontrollrat begrüßt die Zielsetzung des Gesetzentwurfes – die weitere Digitalisierung des Beihilfeverfahrens im Freistaat Sachsen. Die Umsetzung interner Verwaltungsprozesse in Richtung einer elektronischen Vorgangsbearbeitung wird als ein Beitrag zur Senkung des Erfüllungsaufwandes angesehen. Aus Sicht des Normenkontrollrates wird eine durchgängige elektronische Vorgangsbearbeitung ohne Medienbrüche empfohlen, um eine nachhaltige Entlastung auf Seiten der Antragsteller und der Verwaltung zu erreichen.

Die geplante Reihenfolge, erst die Gesetzesänderung und dann die Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, führt jedoch zu einem sehr lückenhaften Bild der zu erwartenden Gesetzesfolgen. Der dargestellte Erfüllungsaufwand bezieht sich allein auf die zu gründende Projektgruppe. Der Erfüllungsaufwand, welcher aus einer möglichen Digitalisierung des Beihilfeverfahrens resultiert, wurde nicht dargestellt.

Auch unter dem Gesichtspunkt der besseren Rechtsetzung regt der Sächsische Normenkontrollrat daher an, die Gesetzesänderung erst nach entsprechenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und der dann möglichen Darstellung der Gesetzesfolgen durchzuführen.

2. Im Einzelnen

2.1 Regelungsinhalt

Mit dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes sollen eine rechtliche Grundlage für die automatische Entscheidung von Beihilfeanträgen der Beamten geschaffen sowie die Auftragsverarbeitung durch Dritte ermöglicht werden.

Mit der Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes werden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dass die Unfallkasse Sachsen die statistische Aufbereitung und Weiterleitung der meldepflichtigen Daten zu Dienstunfällen der Beamten übernehmen kann.

2.2 Darstellung des Staatsministeriums der Finanzen

Zur Erstellung eines Umsetzungskonzeptes für eine elektronische Beihilfebearbeitung wird mit personellem Aufwand gerechnet. Für die Projektarbeit wird für die Kalenderjahre 2019 und 2020 insgesamt der nachfolgend dargestellte Aufwand geschätzt, der sich auf die Jahre 2019 zu ca. ¾ und 2020 zu ca. ¼ verteilen wird:

a) im Staatsministerium der Finanzen (2019/2020)

VZÄ	Laufbahngruppe	Personalkostensatz pro Stunde	Sachkostensatz pro Stunde	Arbeitstage	Personalkosten	Sachkosten	Gesamtkosten
0,1	2.1	46,59 €	6,10 €	204	7.603,49 €	995,52 €	8.599,01 €
0,05	2.2	65,86 €	6,10 €	204	5.374,18 €	497,76 €	5.871,94 €

b) im Landesamt für Steuern und Finanzen (2019/2020)

VZÄ	Laufbahngruppe	Personalkostensatz pro Stunde	Sachkostensatz pro Stunde	Arbeitstage	Personalkosten	Sachkosten	Gesamtkosten
0,5	1.2	37,51 €	6,10 €	204	30.608,16 €	4.977,60 €	35.585,76 €
3	2.1	46,59 €	6,10 €	204	228.104,64 €	29.865,60 €	257.970,24 €
0,2	2.2	65,86 €	6,10 €	204	21.496,70 €	1.991,04 €	23.487,74 €

2.3 Haushaltsauswirkungen

Entsprechend dem Kostenblatt des Ressorts soll eine zu gründende Projektgruppe im Landesamt für Steuern und Finanzen unter Beteiligung des Staatsministeriums der Finanzen Umsetzungsvarianten für eine Vergabe von (Teil-)Leistungen bzw. für eine Kooperation mit einem anderen Bundesland erarbeiten und die Wirtschaftlichkeit der Varianten bewerten. Darüber hinaus soll die Projektgruppe für die Aufgaben oder Teilaufgaben, die für eine Auftragsvergabe in Betracht kommen, eine konkrete Leistungsbeschreibung (Lastenheft, Pflichtenheft) erstellen. Im Ergebnis der Projektarbeit soll 2020 ein Umsetzungskonzept für eine elektronische Beihilfebearbeitung vorliegen. Im Jahr 2019 kommt es zu Ausgaben in Höhe von

249.000 Euro und im Jahr 2020 zu Ausgaben in Höhe von 83.000 Euro, dies korreliert mit einem Stellenbedarf von zwei Stellen in den Jahren 2019 und 2020.

Hinsichtlich der meldepflichtigen Statistikdaten entsteht der Unfallkasse Sachsen ein einmaliger Software- bzw. Anpassungsaufwand in Höhe von ca. 9.500 Euro (Schätzung), der durch den Freistaat Sachsen zu erstatten ist (§ 30 Absatz 2 SGB IV). Darüber hinaus zahlt der Freistaat Sachsen der Unfallkasse Sachsen eine jährliche Pauschale für den Verwaltungsaufwand in einer Größenordnung von ca. 2.000 Euro.

2.4 Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates bezüglich der Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRG.

Hinsichtlich der Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes entfällt das Prüfungsrecht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SächsNKRG.

2.4.1 Erfüllungsaufwand für Bürger

Sofern für die Beamten künftig die elektronische Antragstellung unter (Teil-)Verzicht auf Belege ermöglicht wird, ist mit einer Reduzierung des Zeit- und Sachaufwandes zu rechnen.

2.4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Regelung hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

2.4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

2.4.3.1 Erfüllungsaufwand des Freistaates

Durch die Einsetzung einer Projektgruppe im Landesamt für Steuern und Finanzen unter Beteiligung des Staatsministeriums der Finanzen entsteht einmaliger

Personalaufwand in Höhe von 293.187 Euro und einmaliger Sachaufwand in Höhe von 38.328 Euro.

Die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand, welche aus einer möglichen automatischen Entscheidung von Beihilfeanträgen der Beamten sowie einer Auftragsverarbeitung durch Dritte resultieren, wurden nicht dargestellt.

Aus Sicht des Sächsischen Normenkontrollrates sollte künftig auch die elektronische Antragstellung ermöglicht werden. Es wird eine durchgängige elektronische Vorgangsbearbeitung ohne Medienbrüche empfohlen, um eine nachhaltige Entlastung auf Seiten der Antragsteller und der Verwaltung zu erreichen. Die Umsetzung interner Verwaltungsprozesse in Richtung einer elektronischen Vorgangsbearbeitung wird als ein Beitrag zur Senkung des Erfüllungsaufwandes angesehen. Die dadurch mittelfristig zu erwartenden finanziellen Entlastungen insbesondere im Personalbereich und bei den Sachkosten wurden durch das Ressort jedoch nicht quantifiziert.

2.4.3.2 Erfüllungsaufwand der Kommunen

Da die Beihilfegewährung bei den kommunalen Beamten nach den gleichen Rechtsgrundsätzen erfolgt, könnten insofern auch auf kommunaler Ebene Synergien gehoben werden.

2.5 Weitere Wirkungen

Keine.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Der Sächsische Normenkontrollrat begrüßt die Zielsetzung des Gesetzentwurfes – die weitere Digitalisierung des Beihilfeverfahrens im Freistaat Sachsen. Die Umsetzung interner Verwaltungsprozesse in Richtung einer elektronischen Vorgangsbearbeitung wird als ein Beitrag zur Senkung des Erfüllungsaufwandes angesehen. Aus Sicht des Normenkontrollrates wird eine durchgängige elektronische Vorgangsbearbeitung ohne

Medienbrüche empfohlen, um eine nachhaltige Entlastung auf Seiten der Antragsteller und der Verwaltung zu erreichen.

Die geplante Reihenfolge, erst die Gesetzesänderung und dann die Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, führt jedoch zu einem sehr lückenhaften Bild der zu erwartenden Gesetzesfolgen. Der dargestellte Erfüllungsaufwand bezieht sich allein auf die zu gründende Projektgruppe. Der Erfüllungsaufwand, welcher aus einer möglichen Digitalisierung des Beihilfeverfahrens resultiert, wurde nicht dargestellt.

Auch unter dem Gesichtspunkt der besseren Rechtsetzung regt der Sächsische Normenkontrollrat daher an, die Gesetzesänderung erst nach entsprechenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und der dann möglichen Darstellung der Gesetzesfolgen durchzuführen.

gez.	gez.
Czupalla	Jacob
Vorsitzender	Berichterstatter